

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1952

Nummer 37

Datum	Inhalt	Seite
<b>Teil I</b>		
<b>Landesregierung</b>		
18. 8. 52	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (GWG)	161
9. 8. 52	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. 4. 1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75)	166
Berichtigung		166
<b>Teil II</b>		
<b>Andere Behörden</b>		
		1952 S. 161 berichtigt durch 1952 S. 218
15. 8. 52	Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung im Regierungsbezirk Detmold	167
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Stadt Recklinghausen		
1. 8. 52	Verwaltungspolizeiliche Anordnung betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von übertragbarer Kinderlähmung	167
H. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
31. 7. 52	Bekanntmachungen: Betrifft: Wochenausweise	168
7. 8. 52		

### Teil I

#### Landesregierung

##### Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (GWG).

Vom 18. August 1952.

Auf Grund von Art. II des Abänderungsgesetzes vom 9. August 1952 (GV. NW. S. 159) zum Gemeindewahlgesetz vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) wird das Gemeindewahlgesetz in der durch die Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bewirkten Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. August 1952.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Meyers.

##### I. Wahlgebiet

###### 1. Wahlgebiet

§ 1

Für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen bildet das Gebiet der Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird, das Wahlgebiet.

###### 2. Wahlleiter

§ 2

(1) Wahlleiter ist der Hauptgemeindebeamte des Wahlgebietes, sein Stellvertreter sein Vertreter im Amt. Es liegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses ob.

(2) Ist ein Hauptgemeindebeamter nicht vorhanden, so bestimmt der Innenminister den Wahlleiter.

###### 3. Anzahl der Vertreter

§ 3

(1) Die Anzahl der direkt zu wählenden Vertreter eines Wahlgebietes bestimmt sich nach der Einwohnerzahl des Wahlgebietes. Sie beträgt:

a) für kreisangehörige Städte, Gemeinden und Ämter mit einer Bevölkerungszahl von

3 000 und weniger	6 Vertreter
über 3 000 aber nicht über 10 000	9 "
" 10 000 aber nicht über 20 000	12 "
" 20 000 aber nicht über 40 000	15 "
" 40 000	18 "

In Gemeinden bis zu 100 Einwohnern bildet die Gemeindeversammlung die Gemeindevorvertretung. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Gemeindeversammlung in Gemeinden bis zu 200 Einwohnern eingeführt werden.

b) für Stadtbezirke mit einer Bevölkerungszahl von

20 000 und weniger	12 Vertreter
über 20 000 aber nicht über 40 000	15 "
" 40 000 aber nicht über 80 000	18 "
" 80 000 aber nicht über 160 000	21 "
" 160 000 aber nicht über 300 000	24 "
" 300 000 aber nicht über 450 000	27 "
" 450 000 aber nicht über 600 000	30 "
" 600 000	33 "

c) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von

50 000 und weniger	18 Vertreter
über 50 000 aber nicht über 75 000	21 "
" 75 000 aber nicht über 100 000	24 "
" 100 000 aber nicht über 200 000	27 "
" 200 000 aber nicht über 300 000	30 "
" 300 000 aber nicht über 400 000	33 "
" 400 000	36 "

- (2) Neben den direkt zu wählenden Vertretern werden weitere Vertreter auf Grund von Reservelisten gewählt (§§ 33 ff. des Gesetzes), und zwar
- in kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie Stadtkreisen mindestens die gleiche Anzahl,
  - in Landkreisen mindestens zwei Drittel der Anzahl der direkt zu wählenden Vertreter.

#### 4. Wahlbezirke

##### § 4

(1) Das Wahlgebiet ist in so viele Wahlbezirke einzuteilen, als Vertreter direkt zu wählen sind.

(2) In Gemeinden von 3000 oder weniger Einwohnern bildet das Wahlgebiet den Wahlbezirk.

##### § 5

(1) Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt auf Grund von vorbereitenden Vorschlägen des Hauptgemeindebeamten durch einen Ausschuß, der von der Vertretung des Wahlgebiets aus ihren Mitgliedern gewählt wird. Der Ausschuß besteht aus einer geraden Zahl von Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Vertretung oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden des Ausschusses mit Stimmrecht. In dem Ausschuß soll möglichst das ganze Wahlgebiet vertreten sein.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zahl der Einwohner, auf die im Wahlgebiet ein Vertreter entfällt, in den Wahlbezirken möglichst gleich ist, und daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

(3) Besteht in dem Wahlgebiet keine Vertretung, so werden die Mitglieder des Ausschusses unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 3 von dem Wahlleiter berufen.

#### 5. Stimmbezirke

##### § 6

(1) Nach Festlegung der Wahlbezirke teilt der Ausschuß diese, soweit erforderlich, ebenfalls auf Grund von vorbereitenden Vorschlägen des Hauptgemeindebeamten, in Stimmbezirke ein.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

(3) Finden mehrere Wahlen zu verschiedenen Vertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke für sämtliche Wahlen dieselben sein. Bei Wahlgebieten, die aus mehreren Gemeinden bestehen, hat der Hauptgemeindebeamte jeder Gemeinde, deren Gebiet in Stimmbezirke eingeteilt worden ist, dem Hauptgemeindebeamten des größeren Wahlgebiets die Abgrenzung der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

(4) In Krankenhäusern, Altersheimen kann unter der Voraussetzung, daß das Wahleheimnis gewährleistet ist (Abs. 2 S. 3), ein Stimmbezirk für die mit Wahlschein versehenen Kranken und das in den Krankenhäusern wohnende Personal eingerichtet werden.

##### § 7

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke und in Stimmbezirke ist von dem Wahlleiter des Wahlgebietes in den jedesmal in Frage kommenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden öffentlich bekanntzugeben.

### II. Wahlberechtigung und Wahlbarkeit

#### 1. Wahlberechtigung

##### § 8

(1) Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG. und 21 Jahre alt ist und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er seinen Hauptwohnsitz im Sinne der Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes hat. Er kann sein Wahlrecht in einer anderen Wohngemeinde begründen durch Erklärung, die er gegenüber der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abgibt.

(2) Als deutscher Staatsangehöriger gilt auch, wer se 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit durch politisch Maßnahmen verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erlangt hat.

(3) Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politisch Rückkehrer sind wahlberechtigt, wenn sie spätestens a 30. Tage vor dem Wahltag in einem Melderegister des Wahlgebietes geführt werden.

##### § 9

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

- Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegericht steht.
- Wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Dies gilt nicht für den, der sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 entzogen worden sind.
- Wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren abgesprochen worden ist.

##### § 10

Behindert in der Ausübung des Wahlrechtes sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder geistiger Schwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefange sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

#### 2. Wählerlisten

##### § 11

(1) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.

(2) Ein Wahlschein wird nur erteilt Kranken und diese gleichzuachtenden Personen bei Aufenthalt in einem Krankenhaus, Altersheim und ähnlichen Anstalten, die sich im Wahlgebiet befinden, sowie dem in diesen Anstalten wohnhaften Personal.

##### § 12

(1) In jedem Stimmbezirk wird eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt. Für die Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) ist entscheidend die Wohnung am letzten Tage der Fristen des § 8 Abs. 1 und Abs. 3.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk wählen.

(4) Die Wählerlisten oder Wahlkarten werden zu allgemeinen Einsicht innerhalb einer von dem Inneren Minister festzusetzenden Frist öffentlich ausgelegt. Der Wahlleiter gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist darauf hin, daß bis zum Tage nach der Auslagefrist bei ihm Ansprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei erhoben werden können.

#### 3. Ansprüche und Einwendungen

##### § 13

(1) Wer behauptet, daß sein Name in die Wählerliste aufgenommen werden müsse oder daß ein Name zu streichen sei, kann seinen Anspruch oder seine Einwendung dem Wahlleiter schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.

(2) Hat der Wahlleiter keine Bedenken, dem Anspruch zu zustimmen, so hat er die Wählerliste bzw. Wahlkartei zu ergänzen oder zu berichtigen.

(3) Im übrigen wird über Ansprüche und Einwendungen von einem vom Regierungspräsidenten für das Wahlgebiet eingesetzten, nicht im Wahlgebiet wahlberechtigten Überprüfungsbeamten entschieden. Der Wahlleiter hat in diesen Fällen der Person, die Ansprüche oder Einwendungen vorgebracht hat, sowie auch der Person, gegen die sich die Einwendung richtet, Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Überprüfungsbeamten bekanntzugeben.

(4) Der Wahlleiter hat dem Überprüfungsbeamten eine Liste der Ansprüche und Einwendungen zu übergeben. Gleichzeitig hat er ihm die Ergebnisse der von ihm erstellten Ermittlungen mitzuteilen.

(5) Der Überprüfungsbeamte hat dem Wahlleiter seine Entscheidung mitzuteilen. Der Wahlleiter hat die Wählerliste bzw. Wahlkartei entsprechend diesen Entscheidungen zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

#### § 14

Für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten und für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten über die Ansprüche und Einwendungen wird von dem Innenminister ein Schlußtag festgesetzt.

#### 4. Wählbarkeit

##### § 15

- Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag a) fünfundzwanzig Jahre alt ist, b) mindestens seit einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als ein einem deutschen Staatsangehörigen Gleichgestellter (Art. 116 Abs. 1 GG.) mindestens seit einem Jahr in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat, c) nicht durch rechtkräftige Entscheidung eines Entnazifizierungsausschusses die Wählbarkeit verloren hat.

##### § 16

(1) In die Vertretung eines Wahlgebietes kann nicht gewählt werden, wer unmittelbar entweder im Dienste der Vertretung des Wahlgebietes oder im Dienste einer von der Vertretung beaufsichtigten Behörde oder im Dienste einer Aufsichtsbehörde über die Vertretung des Wahlgebietes steht.

(2) Will sich ein unter die Bestimmung des Abs. 1 fallender öffentlich Bediensteter um einen Vertretersitz bewerben, so muß er die Entlassung aus seiner Stellung beantragen. Diesem Antrag ist statzugeben, sobald der Bewerber gewählt ist und das Mandat annimmt. Für die Zeit der Vorbereitung der Wahl ist der Bewerber zu bewilligen.

#### III. Wahlvorbereitungen

##### 1. Wahltag

##### § 17

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Sie kann durch den örtlichen Wahlausschuß im Falle eines Bedürfnisses für einzelne Stimmbezirke schon mit einem früheren Beginn festgesetzt werden.

##### § 18

Am Tage vor der Wahl erlischt das Mandat der bisherigen Vertreter des Wahlgebietes.

##### 2. Einreichung der Wahlvorschläge

##### § 19

(1) Beim Wahlleiter können bis 18 Uhr eines von dem Innenminister festzusezenden Tages Wahlvorschläge für die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes unter Benutzung des bei ihm erhältlichen amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig Wählern des Wahlbezirkes unterschrieben sein, von denen der erste als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag, der zweite als sein Stellvertreter gilt. Bei den auf Landesebene bestehenden politischen Parteien genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteivorsitzenden oder seines Stellvertreters. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf des Bewerbers angeben. Tritt der Bewerber für eine Partei auf, so ist die Parteizeichnung beizufügen und eine Bescheinigung der für dieses Wahlgebiet zuständigen Parteileitung vorzulegen, daß der Bewerber zur Führung der betreffenden Parteizeichnung berechtigt ist.

(2) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag eingereicht wird, spätestens um 18 Uhr des in Abs. 1 genannten Tages beim Wahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Benennung im Reservevorschlag schließt die Benennung in einem Wahlvorschlag nicht aus.

#### § 20

(1) Die Wahlvorschläge für die Reserveliste des Wahlgebietes müssen spätestens bis 18 Uhr eines von dem Innenminister festzusetzenden Tages beim Wahlleiter eingereicht werden. Für ihren Inhalt gilt § 19.

(2) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine der politischen Parteien auftreten. Die Reihenfolge der für die Reserveliste einer Partei benannten Bewerber bestimmt die Leitung der Partei im Wahlgebiet durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter bis spätestens 18 Uhr des 5. Tages vor der Wahl. Gibt die Parteileitung hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so bestimmt sich die Reihenfolge der Bewerber nach der Reihenfolge des Eingangs der Benennungen der Bewerber bzw. wenn die Bewerber in einer Vorschlagsliste benannt werden, nach der Reihenfolge dieser.

(3) Für die Reserveliste können nicht mehr Bewerber jeder Partei benannt werden, als der doppelten Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter entspricht.

(4) Ein im direkten Wahlgang erfolgreicher Bewerber kann über die Reserveliste keinen Sitz erhalten.

##### § 21

Der Wahlleiter gibt spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge sowie auch die Vorschläge für die Reserveliste öffentlich bekannt.

##### § 22

(1) Ein Bewerber kann von seiner Bewerbung zurücktreten, indem er eine von ihm selbst unterzeichnete Rücktrittserklärung dem Wahlleiter bis spätestens 18 Uhr eines von dem Innenminister festzusetzenden Tages über gibt. Der Rücktritt ist vom Wahlleiter öffentlich bekanntzugeben.

(2) In diesem Fall hat der Wahlleiter bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem Wahltag von den Unterzeichnern des Wahlvorschlages für den zurückgetretenen Kandidaten einen neuen Wahlvorschlag, der den Bestimmungen der §§ 15 und 16 entspricht, entgegenzunehmen.

##### 3. Nachwahl

##### § 23

(1) Stirbt ein für die direkte Wahl benannter Bewerber nach dem letzten Tag für die Übergabe der Wahlvorschläge und vor dem Beginn der Wahl, so hat der Wahlleiter die Wahl in dem Wahlbezirk abzusagen. Die Wahl hat dann innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn ein für die direkte Wahl benannter Bewerber aus einem anderen Grunde als Rücktritt (§ 22) nach dem letzten Tage für die Übergabe der Wahlvorschläge und vor Beginn der Wahl ausscheidet, oder eine Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat der Wahlleiter nach Absage der Wahl den Termin für die Nachwahl und die sonstigen Termine und Fristen dieses Gesetzes festzusetzen. Die Wählerlisten (Wahlkartei) sind zu ergänzen und neu auszulegen. Die Wahlvorschläge sind neu einzurichten. Es genügt jedoch hinsichtlich der bereits zugelassenen Wahlvorschläge, daß die beiden ersten Unterzeichner dieser bis zu dem für die Einreichung von Wahlvorschlägen festzusetzenden Termin schriftlich die Erklärung abgeben, daß der für die Wahl zugelassene Wahlvorschlag auch für die Nachwahl gelten soll.

##### 4. Stimmzettel

##### § 24

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlbezirk amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber unter Angabe der Parteizugehörigkeit.

(2) Die Stimmzettel werden in Hunderterblocks gebündelt. Der perforierte Kontrollstreifen wird mit einer laufenden Nummer versehen. Der Stimmzettel selbst darf keine Nummer oder ein anderes Kennzeichen enthalten.

##### 5. Wahlvorstand

##### § 25

Der Wahlleiter bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und einen Schriftführer. Diese bilden mit den vom Wahlvorsteher berufenen vier bis sechs Bei-

sitzern den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

#### IV. Durchführung der Wahl

##### 1. Anwesenheit im Wahllokal

###### § 26

(1) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) Wahlagitation jeder Art im Wahlraum, in dem Hause, in dem sich dieser befindet und in einem Umkreis von 50 Metern um dieses Gebäude ist verboten.

##### 2. Stimmabgabe

###### § 27

(1) Der Wähler setzt, nachdem seine Wahlberechtigung aus der Wählerliste (Wahlkartei) festgestellt worden ist, in einer Wahlzelle auf dem Stimmzettel bei demjenigen Bewerber, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz ein.

(2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den vom Land gelieferten amtlichen Umschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(3) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(4) Blinde oder sonst schreibbehinderte Wähler können sich durch eine in die Wahlzelle mitgenommene Person ihres Vertrauens in der Ausfüllung des Stimmzettels unterstützen lassen.

(5) In Krankenhäusern, die einen Stimmbezirk bilden, kann der Wahlvorsieher die Stimmabgabe von bettlägerig Kranken am Krankenbett entgegennehmen.

##### 3. Wahlurnen

###### § 28

Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so kann für sämtliche Wahlen dieselbe Wahlurne benutzt werden, falls die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen auf verschiedenfarbigem Papier hergestellt sind oder einen entsprechenden in die Augen fallenden Aufdruck tragen. Ist dieses nicht der Fall, muß für jede Wahl eine besondere Urne benutzt werden.

##### 4. Stimmenzählung

###### § 29

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Wählerlisten oder Wahlkarten festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Wird für mehrere Wahlen nur eine Urne benutzt, so hat dem Vorgang des Abs. 2 die Sichtung der Stimmzettel für die einzelnen Wahlen vorzugehen.

(4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

###### § 30

##### Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

###### § 31

§ 26 findet bei der Stimmenzählung Anwendung. Der Bewerber kann ebenfalls anwesend sein.

#### V. Wahlsystem und Verteilung der Sitze

##### 1. Wahlsystem

###### § 32

(1) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Die Wahl des direkt zu wählenden Vertreters erfolgt im Wahlbezirk mit relativer Mehrheit.

(3) Zu den direkt gewählten Vertretern treten in dem Wahlgebiet Vertreter, die auf Grund der Reserveliste des Wahlgebietes (§ 20) nach Verhältniswahlgrundsätzen gewählt werden:

(4) Der Verhältniswahl werden die für politische Parteien im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen unter Nichtberücksichtigung der Stimmen für diejenigen Parteien zu Grunde gelegt, die weniger als 5 v. H. der Gesamtstimmenzahl aller politischen Parteien erhalten haben.

(5) Eine Partei, die in der direkten Wahl mehr Vertreter sitze erhalten hat, als ihr nach Abs. 4 zustehen würden, behält die Vertreter sitze. Die von ihr erzielte Sitzzahl wird gleichgesetzt dem Hundertsatz ihrer Stimmenquote und der Berechnung der den übrigen Parteien von der Reserveliste zuzuweisenden Vertreter sitze zu Grunde gelegt.

(6) Haben mehrere Parteien in der direkten Wahl mehr Vertreter sitze erzielt, als ihnen nach Abs. 4 zustehen würden, so ist der Berechnung der den Parteien von der Reserveliste zuzuweisenden Vertreter sitze nach Abs. 5 die Sitzzahl der Partei zu Grunde zu legen, deren erzielte Sitzzahl im Verhältnis zu der ihr zustehenden Sitzquote die größere ist.

(7) Bei den Berechnungen auf Grund der Absätze 4 und 5 sind die erzielten Zahlen bis einschließlich der zweiten Dezimalstelle ohne Abrundung zu Grunde zu legen. Bei der Feststellung der von der Reserveliste zuzuweisenden Sitze ist bis 0,5 v. H. eine Abrundung nach unten, darüber hinaus eine Aufrundung nach oben vorzunehmen.

(8) Bleibt die Gesamtzahl der aus der Reserveliste anfallenden Sitze unter der Mindestzahl nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes, so sind aus der Reserveliste noch soviel Sitze anteilmäßig auf Grund der Gesamtstimmenzahl zuzuteilen, bis diese Mindestzahl erreicht ist.

##### 2. Wahlergebnis in den Wahlbezirken

###### (Direkte Wahl)

###### § 33

Die Ergebnisse der Zählung werden von den mit der Zählung beauftragten Wahlvorstehern dem Wahlleiter unverzüglich mitgeteilt. Der Wahlleiter stellt danach fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Wahlbezirken entfallen sind. Er erklärt den Bewerber, der die höchste Stimmenzahl im Wahlbezirk erhalten hat, als gewählt.

##### 3. Wahlergebnis auf der Reserveliste

###### § 34

(1) Die Zuweisung der Sitze von der Reserveliste erfolgt durch den Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter zählt zunächst die für alle parteiangehörigen Bewerber im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen nach Parteien getrennt zusammen. Er bringt dann die auf die Parteien, die weniger als 5 v. H. der Gesamtstimmenzahl der Parteien erhalten haben, entfallenden Stimmen von der Gesamtstimmenzahl in Abzug. Weiter stellt er fest, wieviel Prozent von der zu berücksichtigenden neuen Gesamtstimmenzahl auf jede Partei entfällt und wieviel Prozenz der direkt zu vergebenen Sitze ihr demgemäß zustehen würden. Parteien, die diese Sitzzahl in der direkten Wahl nicht erreicht haben, weist er von der Reserveliste zusätzlich Sitze bis zur Höhe der ihnen zustehenden Zahl zu.

(3) Im Falle des § 32 Abs. 5 bringt der Wahlleiter die Anzahl der Sitze der Partei, die mehr Sitze erhalten hat, als ihr nach der von ihr erzielten Stimmenzahl zustehen, in ein Verhältnis zu dem Hundertsatz dieser Stimmenzahl und berechnet so die den übrigen Parteien noch zuzuweisenden Sitze.

(4) Im Falle des § 32 Abs. 6 hat der Wahlleiter, bevor er nach Abs. 3 verfährt, die Partei festzustellen, deren erzielte Sitzzahl im Verhältnis zu der ihr zustehenden Sitzquote die größere ist.

(5) Im Falle des § 32 Abs. 8 ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

### § 35

Der Wahlleiter gibt die Namen der nach den §§ 33 und 34 gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

### § 36

(1) Sind in der Zeit vom 17. Oktober 1948 bis zum 3. März 1951 in Gemeinden von 1000 und weniger Einwohnern weniger als insgesamt 6 Vertreter gewählt worden, so hat der Wahlleiter die Erhöhung der Anzahl der Gemeindevertreter auf 6 aus der Reserveliste nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondtsches Verhältniswahlsystem) vorzunehmen, wenn Reservelisten mit genügender Anzahl von Bewerbern der in Betracht kommenden Parteien vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so hat Neuwahl der gesamten Gemeindevertretung stattzufinden.

(2) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die Anwendung des Abs. 1, soweit die Neuwahl in Frage kommt, für einzelne Gemeinden ausschließen.

## VI. Annahmeerklärung, Sitzverlust, Ersatzwahl

### 1. Annahme

#### § 37

(1) Kein gewählter Bewerber darf als Vertreter handeln oder als Vertreter angesehen werden, ehe er dem Wahlleiter die Erklärung schriftlich abgegeben hat, daß er das Amt annimmt.

(2) Die Annahmeerklärung eines öffentlichen Bediensteten, der nach § 16 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wird erst mit seiner Entlassung aus dem Amt gemäß § 16 Abs. 2 wirksam.

### 2. Mandatsverlust

#### § 38

Ein Vertreter verliert seinen Sitz:

1. Durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch nachträgliche Berichtigung des Wahlergebnisses,
5. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder Wahlen des Wahlgebietes.

#### § 39

Der Verzicht ist dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären, er kann nicht widerrufen werden.

### 3. Wahlprüfung

#### § 40

Solange ein Wahlprüfungsgericht nicht erlassen ist und ein Wahlprüfungsgericht nicht besteht, beschließt die Vertretung über die Gültigkeit der Wahlen. Der Beschuß ist spätestens innerhalb 3 Monaten seit dem Wahltage zu fassen.

### 4. Ersatzwahl

#### § 41

Scheidet ein Vertreter aus, so hat, wenn eine Reserveliste besteht, der Wahlleiter die Leitung der betreffenden Partei im Wahlgebiet aufzufordern, binnen drei Wochen aus der Reserveliste einen Nachfolger zu benennen. Der Benannte ist als gewählt zu erklären. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Benennung, so hat der Wahlleiter den nächsten auf der Reserveliste stehenden Bewerber der gleichen Partei als gewählt zu erklären. Ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.

## VII. Sonderregelung für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern

### 1. Allgemeines

#### § 42

Auf die Wahlen in Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern finden die Vorschriften der §§ 1 bis 41 Anwendung, soweit nicht in den §§ 43 bis 49 für die direkte Wahl eine abweichende Regelung gegeben ist. Die Bestimmungen über die Reserveliste bleiben unberührt; § 3 Abs. 2 Ziff. a und § 32 Abs. 8 finden keine Anwendung.

## 2. Wahlbezirk

### § 43

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbezirk.

### 3. Einreichung der Wahlvorschläge

#### § 44

Beim Wahlleiter können bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages von politischen Parteien Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu sechs Bewerbern unter Benutzung des bei dem Wahlleiter erhältlichen amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Wahlvorschläge für unabhängige Bewerber können nur einen Bewerber enthalten.

### 4. Stimmzettel

#### § 45

Die von politischen Parteien eingereichten Gesamtwahlvorschläge sind in der eingereichten Reihenfolge geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Gesamtwahlvorschläge und die Wahlvorschläge unabhängiger Bewerber folgen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter. Nimmt der Wahlleiter nach § 22 beim Rücktritt eines Bewerbers einen neuen Wahlvorschlag entgegen, so erhält dieser die Stelle des zurückgetretenen Bewerbers.

### 5. Stimmabgabe

#### § 46

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel bis zu sechs Namen von Bewerbern ankreuzen.

### 6. Stimmenzählung

#### § 47

Es ist die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

#### § 48

Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm mehr als 6 Bewerber angekreuzt sind.

### 7. Wahlsystem

#### § 49

(1) Jeder Wähler hat bis zu 6 Stimmen.

(2) Gewählt sind bis zur Zahl 6 diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

## VIII. Strafbestimmungen

### § 50

(1) Wer seine Eintragung als Wähler in die Wählerliste oder Wahlkartei durch falsche Angaben erwirkt, oder wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat, oder wer wählt, obwohl er zu den nach § 9 dieses Gesetzes von der Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei ausgeschlossenen Personen gehört, oder wer in mehr als einem Stimmbezirk, oder wer mehr als einmal in einem Stimmbezirk wählt, oder wer unter falschem Namen wählt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angesetzt ist.

(2) Eine Wahl kann nicht allein deshalb für ungültig erklärt werden, weil eine Bestrafung aus Abs. 1 stattgefunden hat.

## IX. Schlußbestimmungen

### 1. Wahlkosten

#### § 51

Jedes Wahlgebiet trägt die Kosten der Wahl seiner Vertretung. Finden gleichzeitig Wahlen für kreis- oder amtsangehörige Gemeinden und solche für Ämter oder Landkreise statt, so hat hinsichtlich der Kosten, die im Interesse mehrerer Wahlgebiete aufgewendet werden, ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen. Falls diese sich nicht einigen, entscheidet die für das größere Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde endgültig.

### 2. Außerkrafttreten des alten Gemeindewahlrechts

#### § 52

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die von der Militärregierung für die Gemeindewahlen

erlassenen Verordnungen sowie die dazu ergangenen Anweisungen außer Kraft.

### 3. Amtsdauer

#### § 53

Die Amtsdauer der bisherigen Vertreter endet am Tage vor der Wahl der neuen Vertretung, spätestens aber am 30. November 1952.

### 4. Ausführungsbestimmungen

#### § 54

Die Landesregierung erläßt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

— GV. NW. 1952 S. 161.

### Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. 4. 1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75)

Vom 9. August 1952.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem für den Wiederaufbau zuständigen Ausschuß des Landtages erlaße ich auf Grund der §§ 56 und 57 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. 4. 1950 in der Fassung vom 29. 4. 1952 zur Durchführung dieses Gesetzes die folgenden Vorschriften:

#### Artikel 1

Die Überschrift des Artikels 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 13. 6. 1950 (GV. NW. S. 95) erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 2, 3, 4, 7, 9, 11, 13, 18, 31, 34 und 44.“

#### Artikel 2

##### Zu § 37 Abs. 2:

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 9. 10. 1951 (GV. NW. S. 131) findet entsprechend Anwendung.

#### Artikel 3

##### Zu § 56:

Fluchtilinienvorfahren nach dem Preuß. Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (GS.

S. 561) in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23) — Fluchtiliniengesetz — in den vom Leitplan umfaßten Gebieten können nach dem Fluchtiliniengesetz zu Ende geführt werden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Aufbaugesetzes vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 73) ein Fluchtiliniengesetzentwurf, der den Vorschriften des Fluchtiliniengesetzes entspricht, Gegenstand der Beratung in einem Ausschuß des Gemeinderates gewesen ist.

##### Zu § 57 Abs. 1:

(1) Über Anträge auf Zustimmung zur Erklärung zum Aufbaugebiet gemäß § 3, auf Genehmigung eines Leitplanes gemäß § 7, auf Genehmigung eines Durchführungsplanes gemäß § 11 oder auf Zustimmung zur Anordnung von Maßnahmen nach § 14 des Aufbaugesetzes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Aufbaugesetzes vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 73) beim Minister für Wiederaufbau vorliegen, entscheidet dieser nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

(2) Im übrigen findet auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Aufbaugesetzes vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 73) eingeleitet waren, das Aufbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) Anwendung. Bei Anträgen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Aufbaugesetzes vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 73) bei der höheren Verwaltungsbehörde vorliegen, beginnen die Fristen für die Zustimmung aus § 3 Abs. 2, die Genehmigung aus § 7 und die Bestätigung aus § 11 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Aufbaugesetzes vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 73).

Düsseldorf, den 9. August 1952.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1952 S. 166.

#### Berichtigung.

Betrifft: Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) — (GV. NW. 1952 S. 151).

In der ersten Zeile der o. a. Ausführungsverordnung muß es anstatt „Gemäß § 7“ „Gemäß § 17“ heißen.

— GV. NW. 1952 S. 166.

### Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

#### Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952 für die Ausgabe A 3,50 DM vierteljährlich,

      "      "      "      "      B 4,20 DM

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

      "      "      "      "      24 " 0,40 DM,

      "      "      "      "      32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 166.

## Teil II

### Andere Behörden

#### C. Bezirksregierung Detmold.

##### Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung im Regierungs- bezirk Detmold.

Auf Grund der §§ 17, 19, 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721) sowie auf Grund des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzesamml. S. 77) bzw. des lippischen Gesetzes v. 4. 4. 1930 über die Polizeiverwaltung (L. V. Bd. 31 S. 143) wird für den Regierungsbezirk Detmold verordnet:

##### § 1.

In den Wasserläufen Weser, Werre, Lippe, Ems, Mittellandkanal, Alme, Diemel, Emmer, in allen offenen Wasserläufen und Gewässern sowie in Seen und Teichen ist das Baden verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf künstlich angelegte Badeanstalten, die nicht gechlort sind und ihren Zufluss ohne Aufbereitung und Filtrierung erhalten.

##### § 2.

Die Durchführung von Zeltlagern ist verboten.

##### § 3.

Das Abhalten von Volksfesten und öffentlichen Volksbelustigungen sowie entsprechenden Veranstaltungen (Schützenfeste mit Kirmes, Jahrmärkte und dgl.) ist verboten. Hierunter fallen auch Filmveranstaltungen und Theater- sowie Kasperle-Aufführungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

##### § 4.

Der Verkauf von Speise-Eis im ambulanten Gewerbe und in festen unter freiem Himmel befindlichen Verkaufsstellen ist verboten.

##### § 5.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, sofern § 327 StGB nicht eine höhere Strafe vorsieht.

##### § 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft und tritt am 31. Oktober 1952 außer Kraft.

Detmold, den 15. August 1952.

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 167.

#### G. Stadt Recklinghausen.

##### Verwaltungspolizeiliche Anordnung betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von übertragbarer Kinderlähmung.

Wegen epidemischen Auftretens von übertragbaren Kinderlähmungsfällen werden auf Vorschlag des städtischen Gesundheitsamtes für den Stadtkreis Recklinghausen die nachstehend benannten Schutzmaßnahmen auf Grund der §§ 14 und 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1951 — GS. 1931 S. 77 — und der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 — RGBl. I S. 1721 — mit sofortiger Wirksamkeit angeordnet:

1. Lebensmittel- und Genußmittelbetriebe (Hersteller-, Handel- und Transportbetriebe usw.) aller Art haben ab sofort eine verschärzte Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge (Ratten, Fliegen, Kakerlaken usw.) bei letzteren mit Kontaktgiften wie Gix, DDT, oder dgl. in den Betriebsräumen und auf den Grundstücken durchzuführen.

2. Alle Trockenaborte und alle in Betrieben irgendwelcher Art vorhandene Aborte sind täglich mit Chlorpräparaten zu desinfizieren.

3. Den in Lebensmittel- und Genußmittelbetrieben tätigen Personen ist auch während der Arbeit hinreichend Gelegenheit zum Händewaschen und zur Desinfektion mit ausreichend wirksamen Mitteln (wie Chloramin-Lösung) zu geben. Handtuch nur zum alleinigen Gebrauch.

4. Lebens- und Genußmittel aller Art, die in unzubereitetem Zustand verzehrt werden, dürfen nur mit Gabeln, Löffeln, Zangen und dgl. oder Papier aufgenommen werden und in weißem unbedrucktem Papier verpackt werden.

5. Fleisch- und Wurstwaren sowie Käse dürfen weiterhin nicht mehr scheibenweise, sondern nur in Stücken feilgeboten und abgegeben werden, sofern sie beim Aufschneiden mit der Hand berührt werden. Das Schneiden auf Vorrat ist nicht gestattet.

6. Der Schutz der Lebensmittel und Genußmittel vor Verunreinigungen aller Art durch Käufer, sowie durch Verstauben auch von der Straße her ist sicherzustellen.

7. Geschirr und Bestecke sind vor Gebrauch gründlich zu reinigen und mit kochend heißem Wasser nachzuspülen.

8. In sämtlichen Gast- und Schankstätten sind die gebrauchten Trinkgläser in einer täglich (nach Bedarf mehrmals) zu erneuernden Chloramin-Lösung zu reinigen und anschließend mit fließendem Wasser nachzuspülen.

9. Aus Lebensmittel- und Genußmittelbetrieben sind Hunde und Katzen fernzuhalten.

10. Die angeführten Anordnungen gelten sinngemäß auch für die Gast- und Schankstätten.

Jeder, der gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen verstößt, macht sich gemäß § 327 StGB strafbar.

Recklinghausen, den 1. August 1952.

Der Rat der Stadt Recklinghausen.

Im Auftrage: Dr. Michaelis,

Oberstadtdirektor.

##### Notbeschluß.

Vorstehende verwaltungspolizeiliche Anordnung wird namens des Rates der Stadt gemäß § 54 Absatz 1 rev. Deutsche Gemeindeordnung in der jetzt geltenden Fassung erlassen.

Der Rat der Stadt Recklinghausen.

Dünnebäke,  
Oberbürgermeister.

Buchröder,  
Bürgermeister.

— GV. NW. 1952 S. 167.

## H. Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

## Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Passiva
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank*				
deutscher Länder . . . . .	— 6 152	— 244 243		Grundkapital . . . . .
Postscheckguthaben . . . . .	— 15	— 9		Rücklagen und Rückstellungen . . . . .
Wechsel . . . . .	— 196 219	— + 23 791		Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	—	— 2000 — 2000		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)
Wertpapiere				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	14 711	— 33		c) von öffentlichen Verwaltungen
b) sonstige . . . . .	75	14 786	33	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte
Ausgleichsforderungen				e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	— 365		f) von ausländischen Einlegern . . . . .
b) angekauft . . . . .	44 390	675 604	365	
Lombardforderungen gegen				
a) Wechsel . . . . .	12	— 183		Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . . . . .
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	4 516	— 5 596		2 030
c) Sonstige Sicherheiten . . . . .	1	— 125	5 904	
Beteiligung an der BdL . . . . .	— 28 000	—		Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	— 54 501	— + 1 713		15 365
	979 806	— 227 050		Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .
				33 979
				Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . . (451 866) (— 38 853)
				— 979 806 — 227 050

\*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1952 Veränderungen gegenüber den Vormonat

Reserve-Soll . . . . . 111 251 — 671  
Reserve-Ist . . . . . 111 251 — 671

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Juli 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart Böttcher.

— GV. NW. 1952 S. 168.

## Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. August 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Passiva
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank				
deutscher Länder* . . . . .	— 109 119	— + 102 967		Grundkapital . . . . .
Postscheckguthaben . . . . .	— 16	— + 1		Rücklagen und Rückstellungen . . . . .
Wechsel . . . . .	— 201 986	— + 5 767		Einlagen
Wertpapiere				a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)**
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	14 711	—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern
b) sonstige . . . . .	75	14 786	—	c) von öffentlichen Verwaltungen
Ausgleichsforderungen				d) von Dienststellen der Besatzungsmächte
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	—		e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .
b) angekauft . . . . .	41 391	672 605	— 2 999 — 2 999	f) von ausländischen Einlegern . . . . .
Lombardforderungen gegen				Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . . . . .
a) Wechsel . . . . .	3 495	— 3 483		— 2 030
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	3 444	— 1 072		Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .
c) Sonstige Sicherheiten . . . . .	1	6 940	— + 2 411	— 9 352
Beteiligung an der BdL . . . . .	— 28 000	—		Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	— 54 874	— + 373		— 34 171
	1 088 326	— + 108 520		Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . . (444 432) (— 7 434)
				An die BdL verkauftte Ausgleichungen . . . . . (26) (— 26)
				— 1 088 326 — 108 520

\*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1952 Veränderungen gegenüber den Vormonat

Reserve-Soll . . . . . 111 251 — 671  
Reserve-Ist . . . . . 111 251 — 671

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Summe der Überschreitungen . . . . . 23 408 — 7 868  
Summe der Unterschreitungen . . . . . 384 — 283

Überschussreserven . . . . . 23 024 — 8 151

Düsseldorf, den 7. August 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Kriege. Geiselhart. Böttcher.

— GV. NW. 1952 S. 168.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 8 5 16.